

**An alle Benützer der Turnhallen der Marktgemeinde Nenzing**

**Reservierung der Turnhallen Schuljahr 2023/2024**

Das Benützen der Turnhallen, der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf **eigene Gefahr und Verantwortung** der Hallenmieter.

Weder die Marktgemeinde Nenzing noch andere Schulerhalter können bei Unfällen in den Hallen bzw. mit den zur Verfügung stehenden Geräten zur Rechenschaft gezogen werden.

Für entstandene Schäden und gestohlene Wertgegenstände haftet der Verein. Der Verein bzw. Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

Es hat jeder Benützer eine Person und einen Stellverteter (Trainer, Vorturner oder Aufsichtsperson), welche die Verantwortung im Benutzungszeitraum tragen, bei der Marktgemeinde Nenzing **schriftlich** zu melden. Ohne Anwesenheit dieser Personen dürfen die Hallen **nicht** benützt werden.

Werden Einrichtungen bzw. Geräte beschädigt oder zerstört, ist dies umgehend dem jeweiligen Schulwart oder Direktor und dem Bauamt der Marktgemeinde Nenzing zu melden.

Die Marktgemeinde Nenzing behält sich vor, bei Zuwiderhandeln die Benützer vom Gebrauch der Hallen auszuschließen.

---

**Wir bestätigen den Erhalt und akzeptieren den Inhalt:**

- **dieses Schreibens sowie**
- **der umseitigen Richtlinien**

und geben einen Verantwortlichen u. einen Stellvertreter wie folgt bekannt:

**NAME (des Vereins):** .....

Verantwortlicher für die Turnhallenbenützung .....

Adresse .....

erreichbar unter Tel.Nr. ....

E-Mail .....

Datum/Unterschrift: .....

Stellvertreter: .....

Adresse .....

erreichbar unter Tel.Nr. ....

E-Mail .....

Datum/Unterschrift .....

**Trainingsbeginn:** (Datum) .....

**geplantes Trainingsende:** (Datum) .....

# **RICHTLINIEN**

## **für die außerschulische Benützung der Turnhallen der Volksschule, der Kindergärten und der Mittelschule**

1. Die Bewilligung für die Benützung der Turnhalle erfolgt durch die Marktgemeinde Nenzing; die Schule wird davon verständigt.
2. Die Marktgemeinde Nenzing erstellt einen Plan, aus dem die Benützung der Halle durch die einzelnen Gruppen ersichtlich ist (Tag und Uhrzeit). Die Turnhalle darf nur in der zur Verfügung gestellten Zeit benützt werden.
3. Jede Turngruppe nominiert einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter. Diese sind für die Einhaltung der Richtlinien zuständig und haben anwesend zu sein.
4. Fahrräder müssen im Fahrradstand, Autos auf den Parkplätzen vor den Schulen abgestellt werden.
5. Die Turnräume dürfen nur mit Turnschuhen oder Barfuß betreten werden. Straßenschuhe, Mäntel und Schirme sind im Vorraum (Kleiderablage) abzulegen.
6. Auf dem Schulplatz, in der Garderobe, in der Turnhalle und in den WC- und Duschenlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
7. Das Rauchen sowie Glasflaschen sind im gesamten Gebäude untersagt.
8. Unnötiger Lärm vor und im Gebäude ist unbedingt zu vermeiden.
9. Sämtliche Geräte müssen nach Gebrauch wieder richtig verräumt werden.
10. Für entstandene Schäden haftet der Verein bzw. der Mieter. Der Verein bzw. Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
11. Jeder durch Vereinsmitglieder verursachte Schaden muss umgehend dem Bauamt der Marktgemeinde Nenzing, dem Schulwart und dem Direktor der jeweiligen Schule gemeldet werden.
12. Nach dem Ende der Turnzeit sind sämtliche Lichter auszuschalten.
13. Die außerschulische Benützung der Turnhalle bedeutet für den Schulwart und den Reinigungsdienst eine zusätzliche Belastung. Es wird daher ersucht, entsprechend Rücksicht zu nehmen und für die strikte Einhaltung der genannten Punkte Sorge zu tragen.
14. Es besteht ein generelles Verbot für die Verwendung von Magnesium, Federweiß oder Ähnlichem.
15. Ballspielen in den Gängen, Umkleieräumen und auf der Tribüne ist verboten.
16. Das Fahren mit Rollern, Scootern, Rollschuhen usw. ist im gesamten Gebäude zu unterlassen.
17. Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Hallen genommen werden.
18. Die „Große Halle“ ist für maximal 40 Personen, die „Kleine Halle“ für max. 20 Personen laut Brandschutzverordnung zugelassen (Mittelschule Nenzing).
19. Die Eingangstüre darf nicht mit Gegenständen aufgehängt bzw. verklemmt werden. Der Türflügel für den Notausgang ist ebenfalls geschlossen zu halten.